



0202.21.17

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

*über 18.12.,
GUM*

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die Fraktion LKR & ULW

17 . Dezember 2020

Anfrage der LKR & ULW- Fraktion vom 5. November 2020, Nr. 223/2020 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV-Nr. 20-V-30-0016)

Anfrage:

KB: „Wahlbeeinflussung“

Die Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger haben am 1.11.2020 ihr Votum zum Bau der CityBahn abgegeben. Während der Wahl bzw. während der Abstimmungszeit sind im und am Gebäude sowie in einem Umkreis von 10 Metern vom Gebäudeeingang Plakate für oder gegen das CityBahn-Vorhaben verboten, da es sich bei dieser Art von Plakatierung um Wählerbeeinflussung handeln würde.

Laut Presseberichten soll es während der Wahl am Biebricher Bürgerhaus eine Wählerbeeinflussung, hervorgerufen durch ein Plakat, gegeben haben. Das Plakat visualisierte die allgemeinen Corona-Hygieneregeln trug aber deutlich das Logo der CityBahn GmbH (Gartenfeldstraße 18, 65189 Wiesbaden) mit dem Schriftzug „CityBahn - gut für mich - gut für uns“.

Der stellvertretende Wahlleiter Rüdiger Wolf erklärte dazu im Wiesbadener Kurier, „dass es sich bei dem Plakat um eine unzulässige Wählerbeeinflussung handle“. Das Plakat wurde entfernt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

- 1. Beabsichtigt die Stadt Wiesbaden eine Anzeige gegen die Verursacher zu erheben? Falls nein, möchten wir die Gründe wissen.*
- 2. Gibt es bei der Stadt Wiesbaden einen Verantwortlichen für das Thema Wählerbeeinflussung bzw. wer kontrolliert die Wahlstandorte hinsichtlich unzulässiger Wählerbeeinflussung?*
- 3. Sind im Rahmen der Kommunalwahl 2021 Kontrollen geplant, dass eine Wählerbeeinflussung durch Plakate an den Wahlorten nicht stattfinden kann? Falls ja, wie und in welchem Rahmen sollen diese stattfinden? Falls nein, möchten wir die Gründe wissen.*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die Positionierung des Plakats der City-Bahn während der Abstimmung in der Nähe des Biebricher Bürgerhauses könnte einen Verstoß gegen § 17a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) darstellen. Demnach sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Nach § 17a Abs. 3 KWG stellt ein Verstoß gegen dieses Verbot eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Ich werde in meiner Funktion als Wahlleiter der Landeshauptstadt Wiesbaden den Sachverhalt bei der nach § 17 a Abs. 4 Nr. 1 KWG zuständigen Behörde (Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden) zur Anzeige bringen.

Zu 2.:

Zunächst die Darstellung des Sachverhalts:

Der stellvertretende Wahlvorsteher hatte morgens kein Plakat festgestellt. Er erhielt gegen 9 Uhr den Hinweis darauf, dass das Plakat mit den visualisierten Corona-Regeln am Eingang hing. Daraufhin habe er das Logo entfernt und die Regeln zunächst hängen lassen. Nachdem der stellvertretende Wahlleiter gegen 11 Uhr den Hinweis auf das Plakat erhielt, hat er sich umgehend mit dem stellvertretenden Wahlvorsteher in Verbindung gesetzt und das Plakat komplett entfernen lassen.

Die Zuständigkeit für die das Thema „Wählerbeeinflussung“ bzw. „Wahlwerbung“ liegt bei verschiedenen Stellen. So ist grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Sondernutzungssatzung für die Genehmigung von Wahlwerbung zuständig. Hier wird auch schon in den Genehmigungsschreiben auf die Einhaltung des Abstandsgebotes am Wahl- oder Abstimmungstag hingewiesen. Weiterhin beinhaltet die gesetzlich vorgeschriebene Abstimmungsbekanntmachung des Magistrats, Wahlamt, die beim Bürgerentscheid am 29. September 2020 im Wiesbadener Kurier veröffentlicht wurde, den Hinweis, dass während der Abstimmungszeit in und an den Gebäuden, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie im Bereich von weniger als zehn Meter von dem Gebäudeeingang entfernt, jede Beeinflussung der Abstimmenden verboten ist. Auch werden die Mitglieder des Wahlvorstandes dahingehend geschult bzw. informiert, dass sie unzulässige Wählerbeeinflussung nicht dulden dürfen. Die Einhaltung dieser Vorgabe soll regelmäßig kontrolliert oder auch durch Befragung von Abstimmenden sichergestellt werden. Im Vorfeld von Wahlen werden die zuständigen Polizeidienststellen und Reviere darüber informiert, dass sich Wahlvorstände bei Verstößen, die sie nicht selbst unterbinden können (Demonstrationen, Unterschriftensammlungen u. Ä.), an sie wenden. Schließlich sind bei allen Wahlen, beim Bürgerentscheid wurde darauf allerdings verzichtet, jeweils zwei Zweier-Teams der Straßenverkehrsbehörde im Einsatz, die alle Wahllokale abfahren und die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren. Dies bedeutet allerdings nicht, dass dadurch jeglicher Verstoß gegen die Vorgaben ausgeschlossen werden kann.

Zu 3.:

Dies wurde weitgehend schon unter 2. beantwortet.

Bei den Kommunalwahlen wird es wieder Kontrollteams der Straßenverkehrsbehörde geben, gänzlich ausschließen kann man aber Verstöße dadurch nie.

